

## Bekanntmachung

### Gebührensatzung für den Städtischen Friedhof Klint

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung vom 28.02.2003 (GVOBl. Schleswig-Holstein Seite 57) sowie der §§ 1 und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein in der Fassung vom 10.01.2005 (GVOBl. Schleswig-Holstein Seite 27) wird nach Beschlussfassung der Ratsversammlung vom 08. Juli 2010 folgende Gebührensatzung für den Städtischen Friedhof Klint erlassen:

#### § 1

#### Grabnutzungsgebühr

(1) Die Gebühr für den Erwerb des Nutzungsrechts beträgt für

1. Reihengräber
  - 1.1. für Säрге bis 1,20 m Länge für 15 Jahre 450,-- €
  - 1.2. für Säрге über 1,20 m Länge für 25 Jahre 620,-- €
  - 1.3. für Säрге über 1,20 m Länge für 25 Jahre in Rasenlage 1.150,-- €
2. Wahlgräber
  - 2.1. je Grabstelle für 25 Jahre 900,-- €
  - 2.2. in Rasenlage für 25 Jahre 1.500,-- €
3. Urnengräber
  - 3.1. in Reihenlage für 15 Jahre 450,-- €
  - 3.2. in Reihenlage in Rasenlage mit Namensplatte für 15 Jahre einschließlich Abräumung und Entsorgung der Namensplatte 1.200,-- €
  - 3.3. in Gemeinschaftsreihenlage in Rasenlage mit gemeinsamem Grabmal für 15 Jahre einschließlich Abräumung und Entsorgung des Namensschildes 1.000,-- €
  - 3.4. in Wahllage für 25 Jahre 500,-- €
  - 3.5. in Wahllage in Rasenlage für 25 Jahre 900,-- €
  - 3.6. in Wahllage als Baumgrab für 25 Jahre 1.050,-- €
  - 3.7. in anonymer Gemeinschaftsanlage für 15 Jahre 850,-- €

(2) Die Gebühr für den Erwerb des Nutzungsrechts auf dem muslimischen Friedhofsteil beträgt je Grabstelle bei

1. einer Ruhefrist von 25 Jahren 1.200,-- €
2. einer Ruhefrist von 50 Jahren 2.400,-- €
3. einer Ruhefrist von 75 Jahren 3.600,-- €
4. einer Ruhefrist von 100 Jahren 4.800,-- €

Die Nebenkosten für die Beisetzung richten sich nach dieser Satzung.

(3) Für bestimmte Wahlgräber in besonderer Lage wird je Grabstelle ein Aufschlag der Kategorie A, B oder C erhoben, der jeweils in den Belegungsplänen festgesetzt ist.

Die Höhe des Aufschlages beträgt in der Kategorie

- A 200,-- €
- B 400,-- €
- C 600,-- €

(4) Die Gebühr für die Verlängerung des Nutzungsrechts beträgt jährlich 1/25 der im § 1 Abs. 1 und 2 genannten Grabnutzungsgebühren.

Aufschläge nach § 1 Abs. 3 bleiben unberücksichtigt.

(5) Für die Doppelbelegung eines für Erdbestattung vorgesehenen Grabes sind neben der Grabnutzungsgebühr

1. bei Belegung mit einem Sarg bis 60 cm Länge 100,-- €

2. bei Belegung mit einer Urne zu zahlen.

100,-- €

(6) Für die Urnenbelegung in einem bereits mit einer Urne belegten allgemeinen Wahlgrab ist die Hälfte der jeweiligen Grabnutzungsgebühr zu zahlen.

## **§ 2** **Bestattungsgebühren**

Die Gebühr bei Trauerfeiern und für die Benutzung der Friedhofseinrichtungen sowie für die Grabherstellung beträgt

|  |          |
|--|----------|
| 1. bei Benutzung der Leichenhalle  | 100,-- € |
| 2. bei Benutzung des Abschiedsraumes   | 80,-- €  |
| 3. bei Trauerfeiern für die Benutzung der Kapelle<br>- pauschal einschließlich Glockengeläut | 230,-- € |
| 4. für das Glockengeläut - ohne Benutzung der Kapelle  | 30,-- €  |
| 5. für die Grabherstellung   |          |
| 5.1. bei einem Reihengrab  |          |
| 5.1.1. für Säрге bis 1,20 m Länge  | 300,-- € |
| 5.1.2. für Säрге über 1,20 m Länge   | 450,-- € |
| 5.1.3. für Säрге über 2,00 m Länge   | 600,-- € |
| 5.2. bei einem Wahlgrab  |          |
| 5.2.1. für Säрге bis 1,20 m Länge  | 300,-- € |
| 5.2.2. für Säрге über 1,20 m Länge   | 500,-- € |
| 5.2.3. für Säрге über 2,00 m Länge   | 600,-- € |
| 5.3. bei einem Urnengrab in Reihen- oder Wahllage  | 170,-- € |
| 6. für die Ausschmückung der Gruft   |          |
| 6.1. bei einer Sargbestattung  | 80,-- €  |
| 6.2. bei einer Urnenbeisetzung   | 40,-- €  |
| 7. für das Abräumen von der Grabstelle   | 50,-- €  |

## **§ 3** **Gebühr für Ausgrabungen**

Als Gebühr für Ausgrabungen ist der 5-fache Satz der Beerdigungsgebühren gem. § 2 Punkt 5.1. und 5.2. bzw. der 2-fache Satz gem. § 2 Punkt 5.3. zu entrichten.

## **§ 4** **Gebühr für das Abräumen von Grabmalen**

|   |          |
|---|----------|
| 1. Kissensteine bis 50 cm Breite und bis 40 cm Länge und Stelen bis 40 cm Breite und bis 60 cm Höhe                           | 50,-- €  |
| 2. Stelen bis 60 cm Breite und bis 90 cm Höhe und Breitsteine bis 80 cm Breite und bis 70 cm Höhe bzw. Länge                  | 90,-- €  |
| 3. Stelen bis 90 cm Breite und bis 120 cm Höhe und Breitsteine bis 120 cm Breite und bis 100 cm Höhe bzw. Länge               | 130,-- € |
| 4. Breitsteine und Stelen, die über 120 cm breit und über 120 cm hoch sind, sowie Findlinge aller Größen, werden nach Aufwand |          |

abgerechnet.

**§ 5**  
**Sonderleistungen**

Für zusätzliche Leistungen der Friedhofsverwaltung werden besondere Entgelte nach vorheriger Vereinbarung erhoben.

**§ 6**  
**Verwaltungsgebühren**

- |  |         |       |
|--|---------|-------|
| 1. Ausfertigung einer Graburkunde, bzw. schriftliche Bestätigung durchgeführten Beisetzung mit allen notwendigen Verwaltungsarbeiten | 40,-- € | einer |
| 2. Erfassung und schriftliche Bestätigung einer Reservierung   | 40,-- € |       |
| 3. Genehmigungs- und Abrechnungsverfahren einer Ausgrabung Umbettung   | 40,-- € | oder  |
| 4. Genehmigung zur Aufstellung von   |         |       |
| 4.1. Kissensteinen bis 50 cm Breite und bis 40 cm Länge  | 30,-- € |       |
| 4.2. Stelen bis 40 cm Breite und bis 60 cm Höhe  | 40,-- € |       |
| 4.3. übrige Grabmale   | 60,-- € |       |

**§ 7**  
**Gebührenschildner/in**

- (1) Zur Zahlung der Gebühren ist der/die Antragsteller/in verpflichtet.
- (2) Wird der Antrag von mehreren Personen gestellt, so haften diese als Gesamtschuldner.

**§ 8**  
**Fälligkeit und Entrichtung der Gebühren**

Die Gebühren sind innerhalb von 14 Tagen nach Zustellung des Gebührenbescheides fällig.

**§ 9**  
**Datenverarbeitung**

- (1) Zur Ermittlung des/der Gebührenschildner/innen und zur Festsetzung der Gebühren nach dieser Satzung, dürfen die erforderlichen personenbezogenen Daten gem. Landesdatenschutzgesetz (-LDSG-) erhoben, verwendet und weiter verarbeitet werden.
- (2) Die erhobenen Daten dürfen von der datenverarbeitenden Stelle nur zum Zwecke der Gebührenerhebung nach dieser Satzung verwendet und weiter verarbeitet werden.

**§ 10**

**Inkrafttreten**

Die Gebührensatzung tritt am 01. August 2010 in Kraft.  
Mit dem gleichen Tage tritt die Gebührensatzung für den Städtischen Friedhof Klint vom 26.03.2007 außer Kraft.

Rendsburg, den 12. Juli 2010  
Stadt Rendsburg

gez. Andreas Breitner

Andreas Breitner  
Bürgermeister

**Veröffentlichung**

Die unter dem 12. Juli 2010 erlassene Betriebssatzung für den Umwelt- und Technikhof der Stadt Rendsburg ist gemäß § 15 der Hauptsatzung der Stadt Rendsburg im Mitteilungsblatt der Stadt Rendsburg am 14.07.2010 bekannt gemacht.